

Menschenwürde : Grundlagenbegriff der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit

Autor(en): **Loretan, Adrian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **72 (2016)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-877724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenwürde*

Grundlagenbegriff der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit

Menschenrechtliche Hermeneutik des Konzils (1962-65)

Mitten im Zweiten Vatikanischen Konzil begann Papst Johannes XXIII. mit der Enzyklika «Pacem in terris» (1963) menschenrechtlich zu argumentieren. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wird in dieser Enzyklika als Grundlage einer gerechten Ordnung des Zusammenlebens interpretiert. Das moderne Freiheitsbewusstsein gilt als Zeichen der Zeit und als Ausdruck der Personenwürde. Dieser menschenrechtlichen Argumentationsweise schliesst sich das Konzil an, wie folgende Beispiele belegen:

- Die am 7. Dezember 1965 vom Konzil verabschiedete «Erklärung über die Religionsfreiheit *«Dignitatis humanae»* nimmt das Grundprinzip neuzeitlicher Freiheitsrechte auf. Das individuelle Subjekt der modernen Verfassungsgeschichte wird vom Lehramt anerkannt.
- Auch in der Kirche argumentiert das Konzil menschenrechtlich-theologisch: Es gibt «in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht» (LG 32; vgl. c. 208). Daher muss «jede Form einer Diskriminierung [...] beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht» (GS 29).

Im 1. Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die die Enzyklika «Pacem in terris» und die menschenrechtliche Konzilsargumentation aufgreifen, sind die Kernbegriffe der Französischen Revolution – Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit¹ – aufgenommen. Zugleich stehen diese Kernbegriffe im Kontext der Menschenwürde.

Das Konzil achtet damit das individuelle Recht, in Freiheit ein eigenes selbstbestimmtes und verantwortliches Leben zu führen. Es mutet jenen, «die

* Abkürzungen: CIC (Codex Iuris Canonici); DH (*Dignitatis humanae*); GS (*Gaudium et spes*); LG (*Lumen gentium*).

1 Für das Verständnis der Menschenrechte wird diesen Kernbegriffen seit jeher eine zentrale Bedeutung eingeräumt. Vgl. J. Schwartländer (Hg.): *Menschenrechte. Aspekte ihrer Begründung und Verwirklichung*, Tübingen 1978.

sich auf der ganzen Welt zum christlichen, katholischen und apostolischen Glauben bekennen, einen Sprung nach vorwärts [zu], der einem vertieften Glaubensverständnis und der Gewissensbildung zugutekommt»², wie sich Johannes XXIII. in der Konzilseröffnungsrede ausdrückt. Mit dieser Konzils-erklärung versöhnt sich die Kirche mit dem modernen Rechtsstaat und mit den Grundfreiheiten und Grundrechten, die seit der Französischen Revolution abgelehnt wurden.

Menschenrechtliche Hermeneutik des nachkonziliaren Gesetzbuches (CIC 1983)

Wie der 1. Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 beginnt die Konzils-erklärung zur Religionsfreiheit mit dem Begriff Menschenwürde oder lateinisch: «Dignitatis humanae personae»³, wörtlich: die Würde der menschlichen Person⁴. Das 50-Jahr-Jubiläum der Konzils-erklärung über die Religionsfreiheit kann nicht überschätzt werden. Die katholische Kirche anerkennt damit fast 200 Jahre nach der Französischen Revolution den modernen Verfassungsstaat. Dies ist nicht nur für die staatskirchenrechtlichen Strukturen in der Schweiz von grösster Bedeutung. Es ist ein Meilenstein in der Kirchenrechtsgeschichte. Für Karl Rahner ist es der Schritt vom Recht der Wahrheit zum Recht der Person.⁵

Damit wären die Grundlagen gelegt für die Menschenrechte in der Kirche, wie sie Paul VI. nach dem Konzil in einem Grundgesetz (Lex Ecclesiae Fundamentalis) in Auftrag gegeben hat. Leider wurde dieser Verfassungsentwurf von Johannes Paul II. nicht in Kraft gesetzt, wohl aber teilweise in den CIC 1983, das nachkonziliare Gesetzbuch der katholischen Kirche, aufgenommen. Dazu kommentiert Wolfgang Huber: Es «kann am Vorhandensein

2 Johannes XXIII.: Ansprache zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils (11. Oktober 1962), lateinisch, italienisch, deutsch, in: L. Kaufmann/N. Klein: Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg/Brig 1990, 116-150 (136).

3 Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae» (DH), in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil Bd. II, Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, lateinisch und deutsch, Freiburg i.Br. 1967, 712-748 (712).

4 Die Würde der menschlichen Person (Tagungsband), hg.v. G. Damschen und A. Loretan, erscheint Ende 2016 in der Münsteraner Reihe «ReligionsRecht im Dialog».

5 K. Rahner: Kommentar zu: Die Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae» vom 7. Dezember 1965 des Zweiten Vatikanischen Konzils, deutsch, in: ders.: Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums mit Einführung, Freiburg i.Br. 1966, 655-659 (656).

von Grundrechten kein Zweifel bestehen. Die katholische Lehre anerkennt die Gleichheit *aller* Menschen (Gaudium et Spes, 29); daraus ergibt sich ein – allerdings nur minimal ausgearbeiteter – Rechtsstatus auch der Nichtgetauften gegenüber der Kirche.⁶ [...] Davon unterscheidet sich die Rechtsstellung der Christen, die in der Taufe ihre Grundlage hat (c. 208)⁷, sowie die Rechtsstellung der Katholiken, die sich aus der vollen Zugehörigkeit der Kirche ergibt (c. 96). Diese differenziert sich dann wieder in die allen Kirchengliedern gemeinsamen Rechte (cc. 208–223), die Rechte der Laien (cc. 224–231), die Rechte der Kleriker (cc. 273–289) und die Rechte der Ordensleute (cc. 662–672).⁸ Wolfgang Huber folgert daraus, dass das Thema der Grundrechte in der Kirche «in der katholischen Theologie und Kanonistik eine weit umfänglichere Behandlung erfahren hat als in der evangelischen Theologie und Kirchenrechtslehre»⁹.

Vorkonziliäres Verständnis von Wahrheit und Freiheit

Das Verhältnis von subjektiver Freiheit und objektiver Wahrheit wurde in der Kirche vor dem Konzil anders verstanden. Die vorkonziliäre katholische Lehre ging vom Primat der Wahrheit gegenüber der Freiheit aus. Nur die Wahrheit hatte ein Recht, der Irrtum hatte keinerlei Recht. Damit hatte nur die Kirche Recht, die konkret über die Wahrheit entscheidet, und diejenigen, die ihr angehören. «Das ist aber keine Rechtstheorie, sondern eine Machttheorie, und sie ist prinzipiell sozial unverträglich», schreibt der katholische Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde.¹⁰ Aus dieser vorkonziliären Perspektive war ein ökumenischer Dialog nicht denkbar; in den Schützengräben und Gefängnissen totalitärer Staaten begann er dennoch.

6 Vgl. die Habilitationsschrift von B.J. Berkmann: Die Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche (erscheint 2016 in der Münsteraner Reihe «ReligionsRecht im Dialog»).

7 Das Konzil betont «die wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde» (Kirchenkonstitution LG 32).

8 W. Huber: Grundrechte in der Kirche, in: G. Rau/H.-R. Reuter/K. Schlaich (Hg.): Das Recht der Kirche, Bd. 1. Zur Theorie des Kirchenrechts (Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft. Im Auftrag des Wissenschaftlichen Kuratoriums hg.v. H. Wismann, Bd. 49), Gütersloh 1997, 518-544 (530).

9 Huber: Grundrechte in der Kirche (Anm. 8), 518-544 (530).

10 E.W. Böckenförde: Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen, in: ders.: Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt (Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche Bd. 3), Freiburg i.Br. et al. 1990, 15-31 (24).

«Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!» (Mt 7,12) Mit dieser Goldenen Regel der Gegenseitigkeit beginnt auch die Kirchenrechtswissenschaft im Jahr 1140 in ihrem Grundlagentext, dem *Decretum Gratiani*. Eine Maxime des Rechts gilt daher ihrer Natur nach allgemein, nicht nur für mich, sondern auch gegen mich. Ein Rechtsprinzip, das die Gegenseitigkeit ausschliessen will, ist kein Rechtsprinzip mehr, sondern ein Machtprinzip. Dieses Akzeptieren der Goldenen Regel im Recht verändert die Rechtsstellung jeder Person in einer Rechtsordnung, auch in der Kirche. Die Rechtsordnung ist allgemein. Thomas von Aquin betont darin die Gleichheit.¹¹

Selber denken – die Katholiken

Das Recht der Person tritt an die Stelle des Rechts der Wahrheit. Eine kopernikanische Wende ist mit dem Konzil eingeleitet. Anstatt des Zwangs, der unter dem Titel «Recht der Wahrheit» legitimiert werden konnte, wurde das personale Recht der Freiheit gesetzt. Aber 50 Jahre nach der Verabschiedung der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit ist die Lehre von der Menschenwürde noch kein Allgemeingut in der Kirche. Man erinnert sich nur schwach an den Eröffnungssatz: «Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewusstsein und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, dass die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern im Bewusstsein der Pflicht geleitet.»¹² Man könnte dies zusammenfassen mit dem Werbeslogan «Selber denken - die Katholiken», in Anspielung auf den Werbeslogan der Reformierten in der Schweiz. Der neuzeitliche Gedanke einer sich selbst begründeten Autonomie des Menschen findet Eingang in die lehramtliche Argumentation der katholischen Kirche. Das Konzil betont in der Pastoralkonstitution: «Die Würde

11 Summa theologiae II, II, 57, art.1: «illud enim in opere nostro dicitur esse iustum quod respondet secundum aliquam aequalitatem alteri.»

12 Die Erklärung über die Religionsfreiheit «*Dignitatis humanae*» vom 7. Dezember 1965 (deutsch), in: K. Rahner: Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums mit Einführung und ausführlichem Sachregister, Freiburg i.Br. 1966, 661-675 (661).

des Menschen verlangt daher, dass er in bewusster und freier Wahl handle, das heisst personal, von innen her bewegt und geführt, und nicht unter blindem innerem Drang oder unter blosser äusserer Zwang.» (GS 17)

Menschenwürde: ein Paradigmenwechsel

Das Zweite Vatikanische Konzil leitete den Übergang von der neuscholastischen zur personalistischen Philosophie ein. Dies muss als wichtigster und fundamentalster Paradigmenwechsel des gesamten Katholizismus und seines Rechtsverständnisses gewertet werden.¹³ Dieser Wechsel von der Substanz zur Person brach «das gesamt-kulturelle Selbstverständnis des Katholizismus auf. [...] So kam es zu neuen Verständnisweisen des kirchlichen Amtes, der Liturgie, der Sakramente, der Gemeindepastoral, der Berufung des Laien, der Stellung der Frau, des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens usw. Gleichzeitig führte dieses andere Selbstverständnis der Kirche auch zur grundsätzlichen Anerkennung der anderen christlichen Bekenntnisse, der anderen Religionen und der säkularisierten, ja atheistischen Weltanschauungen. All dies war nur möglich, weil man davon ausging, dass jeder Mensch von Natur aus Person ist und daher in seinen Lebensentscheidungen unbedingt geachtet werden muss.»¹⁴ Auf dieser philosophisch-theologischen Grundlage ist nun von der katholischen Kirche ein ökumenisches Gespräch¹⁵ und ein interreligiöses Gespräch¹⁶ einzufordern.

Das Konzil verneint ausdrücklich eine partikuläre Inanspruchnahme der Menschenrechte in der Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht-

13 Vgl. H. Schmidinger: Von der Substanz zur Person, ThPQ 142 (1994) 383-394. Zur Geschichte des modernen christlichen Personalismus vgl. ders.: Der Mensch ist Person. Ein christliches Prinzip in theologischer und philosophischer Sicht, Innsbruck/Wien 1994, 29-124. Zum christlichen Personalitätsbegriff siehe u.a. B.J. Hilberath: Der Personbegriff der Trinitätstheologie in Rückfrage von Karl Rahner zu Tertullians «Adversus Praxean», Innsbruck/Wien 1986, 67-144.

14 Schmidinger: Von der Substanz zur Person (Anm. 13), 394. Vgl. O.H. Pesch: Das Zweite Vatikanische Konzil (1962 bis 1965), Würzburg 1993, bes. 105ff.132ff.209ff.238ff.

15 Vgl. Konzilsdekret über den Ökumenismus «Unitatis redintegratio» (deutsch), in: K. Rahner: Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums mit Einführung und ausführlichem Sachregister, Freiburg i.Br. 1966, 217-250.

16 Vgl. Konzilserklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen «Nostra aetate» (deutsch), in: K. Rahner: Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums mit Einführung und ausführlichem Sachregister, Freiburg i.Br. 1966, 355-359.

christlichen Religionen «Nostra aetate» Nr. 5: «Jeder Theorie oder Praxis [wird] das Fundament entzogen, die zwischen Mensch und Mensch [...] bezüglich der Menschenwürde und der daraus fließenden Rechte einen Unterschied macht. Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen [...] um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht.» Der Universalismus der Menschenwürde geht verloren, «wenn die Würde statt dem einzelnen Menschen einer Religion zugeschrieben wird oder nur jenen Menschen, welche dieser Religion angehören».¹⁷ Daraus folgt: «Wenn Menschenwürde als religiöse Kategorie gilt, wird sie partikularisiert und verliert ihre universale Eigenschaft. Genau dies geschieht, wenn eine Religion, eine Nation, eine Kultur oder eine Ethnie sich anmasst, die Menschenrechte besser verstanden zu haben als andere Religionen, Nationen, Kulturen oder Ethnien, und wenn sie sich daran macht, die so verstandenen Menschenrechte den anderen aufzuzwingen.»¹⁸ Partikulare Zugehörigkeit basiert auf Ungleichheit («Wir und die andern»), universale Zugehörigkeit basiert auf Gleichheit. Deshalb sind der Rechtsstaat und das Völkerrecht die Garanten der Freiheitsrechte.¹⁹

Wahrheitssuche

Die Freiheit der menschlichen Person prägt die Erklärung über die Religionsfreiheit (DH 2), die Pastoralkonstitution (GS 17), «ja mehr noch, diese personale Sicht prägt auch das Offenbarungsverständnis von Dei verbum, den Volk-Gottes-Gedanken von Lumen gentium, die «participatio actuosa»-Lehre der Liturgiekonstitution, sodass man von einer personalen Erneuerung der Theologie auf dem II. Vatikanischen Konzil insgesamt sprechen könnte. Eine solche Wende zur Person und zu einem personalen Verständnis von Glaube, Kirche und Liturgie scheint mir ein grundlegender Interpretationsansatz für die Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils zu sein.»²⁰ So entsteht eine dialogisch orientierte, personale Sicht der Kirche.

17 G. Haller: Politik der Götter. Europa und der neue Fundamentalismus, Berlin 2005, 66.

18 Haller: Politik der Götter (Anm. 17), 189.

19 Haller: Politik der Götter (Anm. 17), 70-72.

20 M. Böhnke: Recht der Wahrheit – Recht der Freiheit. Überlegungen zur dogmatischen Begründung des personalen Rechts auf Glaubensfreiheit, in: M. Böhnke/M. Bongardt/G. Essen/J. Werbick (Hg.): Freiheit Gottes und der Menschen, FS T. Propper, Regensburg 2006, 503- 526 (511).

«Freiheit steht dem Menschen zu, nicht weil er die Wahrheit bereits besitzt, sondern damit er nach ihr strebt.»²¹ Die Berufung des Menschen ist es, «die Wahrheit mit so viel Fleiss, Sorge und Phantasie zu suchen, wie wir nur immer können. [...] Trotz des energischen wissenschaftlichen Fragens werden wir nie sicher die wahre Natur der Materie und des Geistes kennen. [...] Für [John] Locke gibt es Wahrheit im Gegensatz zur Unwahrheit. Aber die Begrenzungen menschlichen Verstehens sollten die Demut begünstigen. Und all das, worüber wir nicht sicher sein können, sollte Respekt hervorrufen. [...] Was wir von der Wahrheit wissen, sollte uns gemäss Locke auffordern, unsere Exzesse einzudämmen und Achtung zu verlangen vor den Rechten und der Würde jedes individuellen menschlichen Wesens!»²² Die Unhaltbarkeit der traditionellen katholischen und islamischen²³ Toleranzlehre bestand darin, «dass diese Prinzipien ohne weiteres aus dem moralischen Bereich in den rechtlichen Bereich übertragen wurden. Dadurch wirken sie freiheitszerstörend und [...] totalitär»²⁴.

Auschwitz und die Frage nach dem Guten

Das Einfordern einer unbedingten Anerkennung der Würde jeder menschlichen Person distanziert sich von einer Position, «die Auschwitz geistig ermöglichte, von der Behauptung nämlich, dass nur die Wahrheit ein Recht hätte, und diesem Recht der Wahrheit sich die Freiheit zu beugen hätte, ein Grundsatz, auf den sich alle totalitären Ansätze zurückführen lassen, sei es der Nationalsozialismus, der Kommunismus oder der Fundamentalismus. Sie alle leben von der Annahme des Rechts auf Wahrheit, und dem Willen, dieses Recht mit Zwang durchzusetzen.»²⁵

- 21 D. Hurlex, Erzbischof von Durban (Südafrika) in der Konzilsaula, vgl. KNA-Sonderdienst Nr. 51 vom 26.9.1964, 2.
- 22 M. McCord Adams: Wahrheit und Toleranz. Zum 300. Todestag von John Locke (1632 bis 1704), *Orien.* 69 (2005) 47f. (Aus dem Englischen übersetzt von A. Loretan).
- 23 Johannes Schwartländer macht darauf aufmerksam, «dass die Toleranzlehre der mittelalterlichen Kirche [...] erstaunliche strukturelle Ähnlichkeiten mit der islamischen Toleranzlehre aufweist, wie sie von den klassischen islamischen Rechtsschulen im achten und neunten Jahrhundert ausgebildet wurde.», in: ders.: *Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte* (Forum Weltkirche Bd. 2), Mainz 1993, Einleitung 13-49 (32).
- 24 E.W. Böckenförde: Die Religionsfreiheit im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat, in: ders.: *Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt* (Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche Bd. 3), Freiburg i.Br. et al. 1990, 33-58 (50).
- 25 Böhnke: *Recht der Wahrheit – Recht der Freiheit* (Anm. 20), 503-526 (511-512).

Mit der Erklärung über die Religionsfreiheit hat das Zweite Vatikanische Konzil die Freiheitsgeschichte der Moderne bejaht. «Unter allen ethischen Werten, die in der modernen Gesellschaft zur Herrschaft gelangt sind und seither um Vormachtstellung konkurrieren, war nur eine einzige dazu ange-
tan, deren institutionelle Ordnung auch tatsächlich nachhaltig zu prägen: die Freiheit im Sinne der Autonomie des Einzelnen.»²⁶ Der Autonomiegedanke bietet die Möglichkeit, zwischen dem Individuum und der gesellschaftlichen Ordnung eine Verknüpfung herzustellen. Die Frage nach dem, was das Gute für das Individuum ist, enthält gleichzeitig Anweisungen für eine legitime Gesellschaftsordnung. Diese faktische Verbindung von individueller Freiheit und Gerechtigkeit ist das Resultat eines jahrhundertelangen Lernprozesses, «in dessen Verlauf das klassische Naturrecht zunächst aus seinem theologischen Rahmen befreit werden musste, um das individuelle Subjekt in die Rolle eines gleichberechtigten Autors aller gesellschaftlichen Gesetze und Normen einsetzen zu können; von Thomas von Aquin [über Francisco de Vitoria; Bartolomé de Las Casas] über [Martin Luther,] Grotius und Hobbes bis zu Locke und Rousseau [Kant und Hegel] verläuft der schwierige, konfliktreiche Weg.»²⁷

Freiheitsrechte in der Kirche

Das Recht der Person tritt an die Stelle des Rechts der Wahrheit. «Das Verhältnis von Wahrheit und Freiheit harret im Hinblick auf die Begründung des Rechts und die Rechtsträgerschaft in der Kirche [...] einer eindeutigen theologischen Bestimmung.»²⁸ Es ist die Frage theologisch und kirchenrechtlich zu beantworten, ob die Einsichten der Erklärung über die Religionsfreiheit auch innerkirchlich Geltung beanspruchen können. Auffällig ist, dass der Würdebegriff der Gläubigen in can. 208 CIC 1983 und der Menschenwürdebegriff in der Konzilserklärung nicht deckungsgleich sind. Zudem hält Wolfgang Huber zu Recht fest: Da «der CIC 1983 von einem «schränkenlosen Vorbehalt zu Gunsten der kirchlichen Autorität» ausgeht, kann von Grund-

26 A. Honneth: Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2048), Berlin 2013, 35.

27 Honneth: Das Recht der Freiheit (Anm. 26), 38.

28 Böhnke: Recht der Wahrheit – Recht der Freiheit (Anm. 20), 503- 526 (509). Vgl. J. Ratzinger: Freiheit und Wahrheit, IKaZ 24 (1995) 527-542.

rechten in einem strikten Sinn nicht die Rede sein. Denn deren Wesen besteht darin, dass sie der Ausübung von amtlicher Autorität Schranken setzen.»²⁹

Ein Grundrechtskatalog am Anfang einer Verfassung ist typisch für die Verfassungen nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Der Grundrechtskatalog im kirchlichen Gesetzbuch (CIC 1983) steht in Paralleli-tät zu den modernen Verfassungen: «Das Recht auf freie Meinungsäußerung [c. 212 § 3], das Recht auf Vereinigungsfreiheit [c. 215], das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes [c. 219], das Recht auf Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre [c. 220], das Recht auf kirchlichen Rechtsschutz [c. 221]»³⁰ etc. Dieser Menschenrechtskatalog wird um einen Katalog mit spezifischen Gläubigenrechten erweitert. Dieser Grundrechtskatalog gibt zu verstehen, dass auch kirchliche Institutionen nur als Institutionen der Freiheit legitimiert werden können. Es ist ihre Aufgabe, Freiheit zu stimulieren, sie zu schützen und zu stützen.

Die Tragik neuzeitlicher Freiheitsgeschichte liegt darin, «dass wesentliche humane Impulse des Christentums gegen die etablierte Christenheit zur Geltung gebracht werden mussten»³¹. Das daraus entstandene Verhältnis von Freiheitsrechten und Kirche bleibt sehr konfliktreich.³² Die Freiheits- bzw. Menschenrechte gehen von einer Rechtskonzeption aus, die den Menschen als Subjekt verantworteter Freiheit zur Selbstbestimmung auffordert. Sie dienen dem neuzeitlichen Individuum als Instrumente der Emanzipation gegen überkommene politische Ordnungskonzepte. Dagegen wehrte sich die religiös-politische Einheitswelt, die dem Mittelalter nachtrauerte. Die Konzilerklärung dagegen stützt die Würde jedes Menschen und seine Personenrechte.

29 Huber: Grundrechte in der Kirche (Anm. 8), 518-544 (531).

30 M. Graulich: Die Menschenrechte als Gegenstand kirchlicher Verkündigung - ein Kommentar zu can. 747 § 2 CIC, in: S. van Meggen/M. Graulich (Hg.): Menschen – Rechte. Theologische Perspektiven zum 60. Jahrestag der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Berlin 2008, 46-68 (66).

31 W. Kasper: Autonomie und Theologie. Zur Ortsbestimmung des Christentums in der modernen Welt, in: H. Weber/D. Mieth (Hg.): Anspruch der Wirklichkeit und christlicher Glaube, FS A. Auer, Düsseldorf 1980, 24.

32 Vgl. A. Loretan: Die Freiheitsrechte in der katholischen Kirche. Aporien und Desiderate, in: JCSW, Bd. 55: Menschenrechte in der Katholischen Kirche, Münster (Aschendorff) 2014, 131-154.

Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte

Es gilt rechtsphilosophisch und theologisch die ersten drei Worte der Konzilserklärung: «Dignitatis humanae personae» (Menschenwürde) umzusetzen in Menschenrechte für Kirchen und Gemeinden. Nur so können die Kirchen ihre Rolle als Anwältinnen der Menschenwürde glaubwürdig vertreten. Für den ehemaligen Präsidenten des Rates der Evangelischen Kirchen Deutschlands, Wolfgang Huber³³, setzt ein glaubwürdiges Eintreten der Kirchen für die Menschenrechte in der Gesellschaft «eine Klärung der Frage voraus, ob und in welchem Umfang und welcher Transformation derartige Rechte auch innerhalb der Kirche selbst Gültigkeit beanspruchen können»³⁴.

Der Kirchenrechtler Papst Paul VI. hat unmissverständlich deutlich gemacht, dass der Einsatz der Kirche für die Menschenrechte nach aussen (z.B. c. 747 § 2 CIC 1983) eine dauernde Selbstprüfung und Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetze, Institutionen und Handlungsweisen verlangt.³⁵

Persönliche Bemerkungen

Wenn ich in diesem Artikel der Frage «Wie praktisch ist Theologie?» nachgegangen bin, so geschah dies aus der Perspektive der Professur für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht.³⁶ Die Interdisziplinarität ist dabei schon durch die Umschreibung der Professur gefordert, denn der Teil Staatskirchenrecht bzw. Religionsverfassungsrecht setzt die Zusammenarbeit mit den Rechtswissenschaften voraus. So entstand im Rahmen des Engelberger Seminars eine über 16 Jahre dauernde Zusammenarbeit zwischen der Theologischen Fakultät der Universität Basel (Prof. Dr. Albrecht Grözinger), der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (Prof. Dr. Felix Hafner) und der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (Prof. Dr. Adrian Loretan). Die praktische und theoretische Lösung von institutionell-rechtlichen Fragen stand im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Wir

33 Em. Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg/Schlesische Oberlausitz.

34 Huber: Grundrechte in der Kirche (Anm. 8), 518-544 (528).

35 Vgl. Papst Paul VI.: Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung, aus Anlass der Bischofssynode von 1974, deutsche Übersetzung, HerKorr 28 (1974) 624.

36 Zur Praktischen Theologie zählen an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (in der Reihenfolge des Vorlesungsverzeichnisses) die Lehrstühle: Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik/Katechetik. Dazu kommen Lehraufträge wie Praktische Homiletik, Praktische Katechetik etc.

suchten also eine praktische Ökumene in dem Engelberger Seminar. Dafür haben wir jährlich 3 bzw. 4 Intensivtage im Benediktinerkloster Engelberg (CH) erlebt. Dabei war es nicht zu «vermeiden», dass man den Flaneur Albrecht Grözinger auch persönlich schätzen lernte und freundschaftliche Bande entstanden.

Doch wie kann man auf einen Menschen zugehen, der es einem nicht so einfach macht wie Albrecht Grözinger mit seinem Esprit und seinem schwäbisch gefärbten Deutsch, das er in Basel wieder vermehrt pflegt? Wie kann man Fremde, völlig andersdenkende Menschen würdigen, z.B. Flüchtlinge, deren Englisch bzw. Französisch man nur mit Mühe und Not versteht, oder deren Sprache ganz unverständlich bleibt? Welche Rolle spielt dabei die Gott-ebenbildlichkeit jedes Menschen (Gen 1,27), die im Begriff der Menschenwürde ihren säkularen Niederschlag in den modernen Verfassungen gefunden hat? Wie beim Gottesbegriff bleibt auch beim Begriff der Menschenwürde ein letztlich nicht ganz beschreibbares Geheimnis³⁷ offen, wie der evangelische Rechtswissenschaftler Christoph Goos betont.³⁸ Die Menschenwürde leitet zur Praxis an.

37 «Eine ganze Dimension, nämlich die des *Geheimnisses*, sei dem neueren Protestantismus - aber doch auch der ihm verwandten neueren Philosophie - abhandengekommen, hat Karl Barth einst kritisch konstatiert. Zurückgewonnen werden kann sie allerdings nur aufgrund gemachter Erfahrungen mit Gott, die, wenn sie einmal gemacht worden sind, danach verlangen, als «öffentlich Geheimnis» erzählt und ergriffen zu werden, was man sich eigentlich nicht erst von - dem die Natur betrachtenden - Goethe sagen lassen müsste. Die für den christlichen Glauben kennzeichnende Erfahrung, die es erlaubt, Gott als Geheimnis der Welt zu denken und zu erzählen, ist eine durch das Wort vom Kreuz ermöglichte Erfahrung mit der Erfahrung.» E. Jüngel: Gott als Geheimnis der Welt. Zur Begründung der Theologie des Gekreuzigten im Streit zwischen Theismus und Atheismus, 3. durchgesehene Auflage, Tübingen 1978, XIII. Vgl. zum Begriff der «Erfahrung mit der Erfahrung» auch E. Schillebeeckx: «Nur der leidende Zeuge, der Gekreuzigte, der Mensch, der sich bis zum äußersten für Gerechtigkeit und Liebe einsetzt und gerade deshalb durch und für andere leidet, um des auf Menschlichkeit bedachten Gottes willen: Er bringt Rettung.», in: ders.: Christus und die Christen. Die Geschichte einer neuen Lebenspraxis, Freiburg i.Br. 1977, 2.

38 Die Begegnung mit Dr. iur. Christoph Goos an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern hat mich zu vertieften Studien über den Begriff der Menschenwürde angeregt. Dabei entdeckte ich, dass das Zweite Vatikanische Konzil vor 50 Jahren das letzte Dokument mit dem Begriff «Menschenwürde» eröffnete. C. Goos: Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs (Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Neue Folge, Bd. 9, hg.v. U. Di Fabio u.a.), Göttingen 2011.

Gern erinnere ich mich an die Zusammenarbeit mit Kollege Albrecht Grözingen im Rahmen der Engelberger Seminare. Das nächste gemeinsam geplante ökumenische und juristische Seminar im Benediktinerkloster Engelberg trägt den Titel «Menschenwürde».

Abstract

Der Erklärung über die Religionsfreiheit des Zweiten Vatikanischen Konzils «Dignitatis humanae personae» (die Würde der menschlichen Person) kommt eine unüberschätzbare Bedeutung zu. Damit wird von der katholischen Kirche der moderne Verfassungsstaat anerkannt. Es wird von einem Schritt vom Recht der Wahrheit zum Recht der Person gesprochen. Vor dem Konzil herrschte in der katholischen Kirche ein anderes Verständnis von Wahrheit und Freiheit. Recht hatte die Kirche, die über die Wahrheit entscheidet. An einen ökumenischen Dialog war unter diesen Voraussetzungen nicht zu denken. Dieses Verständnis hat sich grundlegend geändert. Statt Zwang, legitimiert durch das Recht der Wahrheit, steht jetzt das personale Recht der Freiheit im Zentrum. Die Menschenwürde, so heisst es in der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit und in der Pastoralkonstitution, leitet den Menschen an, in eigener Verantwortung und in freier Wahl zu handeln. Dieser Paradigmenwechsel wirkte sich sowohl innerhalb der katholischen Kirche als auch im Verhältnis zu den anderen christlichen Bekenntnissen, zu den anderen Religionen bis hin zu den atheistischen Weltanschauungen aus. Der Menschenwürdebegriff ist in Menschenrechte für Kirchen und Gemeinden umzusetzen, um die Menschenrechte nach aussen glaubwürdig vertreten zu können.

Adrian Loretan, Luzern